

# Satzung

des

Eisenbahner Sportverein

Jahn Kassel 1913 e. V.

(ESV Jahn Kassel)



# Satzung

## des Eisenbahner-Sportverein Jahn Kassel 1913 e.V.

### A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
„Eisenbahner-Sportverein Jahn Kassel 1913 e.V.“ (E.S.V. Jahn Kassel) und hat seinen Sitz in: Kassel.  
Er wurde am 01. November 1913 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, um seinen Mitgliedern die Möglichkeit sportlicher Betätigung in verschiedenen Sportarten innerhalb seiner Abteilungen zu geben. (*JHV vom 18.05.2007*)
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen im nationalen und internationalen Rahmen, Sportkursen, Versammlungen, Vorträgen e.t.c;
  - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern und Übungsleiterinnen, Trainern und Trainerinnen sowie Betreuern und Betreuerinnen sowie Kampf- und Schiedsrichtern/innen;
  - d) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EstG) begünstigt werden. (*JHV vom 29.06.2009*)

#### § 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und seiner Fachverbände sowie des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES).

#### § 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: blau-weiß.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## **B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Der Verein unterscheidet:
  - a) **Ordentliche Mitglieder:** Mitglieder ab 18 Jahre. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
  - b) **Außerordentliche Mitglieder:** Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre sowie juristische Personen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
  - c) **Ehrenmitglieder:** Sie werden aufgrund der Ehrenordnung des Vereins vom Vorstand benannt.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung einer juristischen Person;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Auschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Auschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinsnadeln und Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **C. BEITRAGSWESEN**

### **§ 8 Beiträge und Umlagen**

1. Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag besteht aus Geldleistungen. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
2. In der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Sonderbeiträge festgesetzt werden, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden.
3. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das zweifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen. Die Arbeitsleistung kann durch die Zahlung eines vom Vereinsrats festgelegten Geldbetrages abgegolten werden.
5. Unabhängig vom Vereinsbeitrag nach Absatz 1 können die Abteilungen durch Beschluß der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag (Techn. Beitrag) erheben.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins oder der Abteilungen auf Antrag und Beschluß des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
7. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages ab dem der Übergabe der Ernennungsurkunde folgenden Monat befreit und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **D. DIE ORGANE DES VEREINS**

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) die Kassenprüfungskommission
- e) die Ausschüsse

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlungen sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladungen der Mitglieder oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Vereins und der Abteilungen oder durch die örtlichen Presse (Hessisch-Niedersächsische Allgemeine oder deren Rechtsnachfolger) einzuberufen. Die Bekanntgabe hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
  - e) Wahl von Kassenprüfern;
  - f) Veranstaltungskalender;
  - g) Haushaltsvoranschlag;
  - h) Anträge;
  - i) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Versammlung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 11 Anträge**

1. Jedes Mitglied kann Anträge zu den einzelnen Versammlungen beim Vorstand einreichen. Die Anträge sind mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich zu stellen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Versammlung dies beschließt.
2. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks und der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden;
  - der/dem 2. Vorsitzenden;
  - dem/der Schatzmeister/in;
  - dem/der Schriftführer/in;
  - dem/der Sportwart/in;
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Schatzmeister.
 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschuß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

### **§ 13 VEREINSRAT**

1. Der Vereinsrat besteht aus:
  - a) dem Vorstand (nach § 12 (1);
  - b) den                    Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen                    oder                    deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen (nach § 19);
  - c) dem/der Ehrevorsitzende(n).
2. Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen
  - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen
  - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen

### **§ 14 Kassenprüfungskommission**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 15 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Ein Ausschuss besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
2. Der/Die Vorsitzende des Vereins ist Leiter/in der Ausschüsse. Er/Sie kann jedoch andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung beauftragen.

### **§ 16 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuß. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
3. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß.

## **E. ABTEILUNGEN DES VEREINS**

### **§ 17 Grundsätze**

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
2. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, daß andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt werden.
3. Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
4. Einzelheiten werden in den Abteilungsordnungen geregelt.

### **§ 18 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen**

1. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Der/Die Abteilungsleiter/innen sind berechtigt, Verpflichtungen für die Abteilungen im Rahmen der der Abteilung zustehenden Finanzmittel einzugehen. Darüber hinaus muß der /die Abteilungsleiter/in vor Abschluß der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Abteilungsvorstandes einholen.
5. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so bleibt sämtliches Vermögen im bisherigen Verein.
6. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

### **§ 19 Organisation der Abteilungen**

1. Die Organisation einer Abteilung ist in der Abteilungsordnung geregelt.
2. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
3. In der ordentlichen Abteilungsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung gewählt. Diese soll in der Regel aus mindestens fünf Personen bestehen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, kann der Abteilungsvorstand eine kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsmitglieder erfolgt ist.
4. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitung sind Protokolle zu fertigen, die dem Vereinsvorstand auf Verlangen in Kopie vorzulegen sind.

## **F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 20 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Nähere Einzelheiten sind in einer Ehrenordnung geregelt.

## **§ 21 Ordnungen**

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Die Vereinsordnungen sind **n i c h t** Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanz- und Wirtschaftsordnung
  - c) Ehrenordnung
  - d) Jugendordnung
  - e) Abteilungsordnung
  - f) BeitragsordnungDiese Aufstellung ist nicht abschließend, so daß bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

## **§ 22 HAFTUNG**

Der Verein hat eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen e.V. abgeschlossen.

## **§ 23 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verband der Eisenbahner-Sportvereine e.V.(VDES), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 15. Mai 2001 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2003 bestätigt worden. Sie ersetzt die Satzung vom 25. März 1960 und tritt am 28.01.2004 in K